



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

97  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 2. März 2009

Nummer 9

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

153. Vermessungsgenehmigung II;  
Dipl.-Ing. R. Austerschmidt ./ Dipl.-Ing. (FH) Norman Voth  
Seite 97
154. Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz)  
Benachrichtigung  
Seite 97
155. Luftreinhalteplan Overath  
Seite 98

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

156. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 einschließlich  
Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandsvorstehers  
des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur  
Seite 98

#### E Sonstige Mitteilungen

157. Liquidation  
Seite 99
- Sonderbeilage:  
Bekanntmachung der Satzungen des Bergischen Abfall-  
wirtschaftsverbandes

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

153. Vermessungsgenehmigung II;  
Dipl.-Ing. R. Austerschmidt ./  
Dipl.-Ing. (FH) Norman Voth

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2416/7160/23/09

Köln, den 24. Februar 2009

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rolf Austerschmidt, Am Malzbüchel 1, 50667 Köln, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Diplom-Ingenieur Norman Voth zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez.: Polotzek

Abl. Reg. K 2009, S. 97

154. Öffentliche Zustellung  
(§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz)  
Benachrichtigung

Bezirksregierung Köln  
Az.: 21.02.06 – 06 A 058

Der an Herrn Mohammad Rahim Amiri gerichtete Widerspruchsbescheid vom 18. Februar 2009, – 21.1.2.36 – 06 A 107 – (Ordnungsverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Köln vom 26. Juni 2006) kann bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer 511, eingesehen werden.

Der Widerspruchsführer ist melderechtlich als nach unbekannt verzogen erfasst. Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des Widerspruchsführers allgemein unbekannt.

Köln, den 18. Februar 2009

Im Auftrag  
gez.: Caron

Abl. Reg. K 2009, S. 97

## 155. Luftreinhalteplan Overath

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8817.1-LRP Overath

Die Bezirksregierung Köln hat den Luftreinhalteplan Overath aufgestellt, der am

1. März 2009

in Kraft gesetzt wird.

An einer Messstation im Stadtgebiet Overath ist der ab dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) überschritten worden.

Bedingt durch europäische Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) ist die Bezirksregierung Köln daher verpflichtet, einen Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Overath aufzustellen. Ziel des Plans ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen die Stickstoffdioxidbelastung in Overath so zu senken, dass die Grenzwerte wieder eingehalten werden. Zu diesem Maßnahmenpaket gehören vor allem die Einrichtung einer Lieferzone im Zentralort Overath, die Aufhebung der Umleitungsempfehlungen für die umgebenden Bundesautobahnen durch das Stadtgebiet sowie verschiedene Verkehrsverflüssigungsmaßnahmen.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (22. BImSchV). Gemäß § 47 Abs. 5, 5a BImSchG wurde die Öffentlichkeit bei der Aufstellung beteiligt. Nach Auswertung der vorgetragenen Einwendungen kann der Luftreinhalteplan Overath nunmehr in Kraft gesetzt werden.

Eine Ausfertigung des Luftreinhalteplans Overath kann beim Bürgermeister der Stadt Overath – Ordnungsamt –, Hauptstraße 29, 51491 Overath und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2–10, 50672 Köln, angefordert werden.

Zusätzlich kann der Luftreinhalteplan Overath über das Internet-Angebot der Bezirksregierung Köln unter [www.bezreg-koeln.de](http://www.bezreg-koeln.de) und über das Internet-Angebot der Stadt Overath unter [www.Overath.de](http://www.Overath.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

Köln, den 5. Februar 2009

Im Auftrag  
gez.: H a l m s c h l a g

Abl. Reg. K 2009, S. 98

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 156. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 einschließlich Entlastung des Verwaltungsrates und des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur

1. Die Verbandsversammlung der kdVz Rhein-Erft-Rur hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 26 (2) EigVO den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2007 fest und erteilt dem Verwaltungsrat und dem Verbandsvorsteher vorbehaltlos Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2007.

2. Der Beschluss der Verbandsversammlung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
3. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur. Zur Durchführung der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Jürgen Koller GmbH, Hürth, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18. September 2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Verbandssatzung, den landesrechtlichen Regelungen und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung des Grundsatzes ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelnden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit

erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, ermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Jürgen Koller GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vorbehaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag  
gez.: Wilma W i e g a n d

Frechen, den 6. Februar 2009

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale  
Rhein-Erft-Rur  
Vorsitzender der Verbandsversammlung  
gez.: R h i e m

ABl. Reg. K 2009, S. 98

## **E Sonstige Mitteilungen**

### **157. Liquidation**

Der Gartenbauverein Bergheim-Kenten-Zieverich hat auf seiner Mitgliederversammlung vom 30. November 2008 seine Auflösung zum 31. Dezember 2008 beschlossen. Herr Dieter Wolfgang Reinert, Geranienstraße 11, 50189 Elsdorf wurde zum Liquidator bestellt. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2009, S. 99

**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0,  
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0.